

## Öffentliche Bekanntmachung

über die

### 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen, bestehend aus Planzeichnung und einem textlichen Teil beschlossen.

Infolgedessen wurde die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 25.04.2017 erteilte die Bezirksregierung Köln die Genehmigung der vom Gemeinderat beschlossenen 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Roetgen, Hauptstr. 55, 52159 Roetgen, Zimmer 20, aus.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der beiliegenden Kartenunterlage erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Roetgen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Klauss  
Bürgermeister